



## Wasserversorgung

### Gebührenordnung der Wasserversorgung der Gemeinde Ermensee

Der Gemeinderat erlässt als Wasserversorger gestützt auf Art. 26ff. des an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010 genehmigten Reglements der Wasserversorgung folgende Gebührenordnung:

#### Art. 1 Grundsatz

Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.

#### Art. 2 Gebühren

Zur Deckung sämtlicher Kosten der Wasserversorgung haben private wie öffentliche Wasserbezüger eine Grund-, eine Verbrauchs- und eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese Gebühren sind Entgelt für Erstellung, Betrieb, Verwaltung, Ablesung, Unterhalt, Erneuerung, Werterhalt, Verzinsung, Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der Anlagen der Wasserversorgung.

#### Art. 3 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr (inkl. Zählermiete) beträgt CHF 48.00 pro Wasserzähler.

#### Art. 4 Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup>Die Gebühr beträgt CHF 0.80 pro Kubikmeter verbrauchtes Wasser.

<sup>2</sup>Wasserbezügern mit Anschlussgebühr kann die Wasserversorgung auf der Grund- und Verbrauchsgebühr einen Rabatt gewähren, sofern der Grundsatz gemäss Art. 1 eingehalten wird.

<sup>3</sup>Wasserbezüger auf Baustellen entrichten die Grundgebühr nach Ermessen der Wasserversorgung.

<sup>4</sup>Für andere Zwecke wie Strassenbau, Reinigungen, Sondierungen usw. werden die Wasserabgabebedingungen von Fall zu Fall vereinbart.

#### Art. 5 Besondere Abgaben

Für Sprinkleranlagen beträgt die jährliche Pauschalgebühr CHF 0.35 pro l/min Nennleistung.

## **Art. 6 Anschlussgebühr mit Wasseranschluss**

<sup>1</sup>Für Neu- und Ersatzbauten beträgt die Anschlussgebühr 1,5% der Gebäudeversicherungssumme.

<sup>2</sup>Für Erweiterungen, Um-, An- und Aufbauten beträgt die Anschlussgebühr 1,5% der wertvermehrenden Investition gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung, sofern dieser Betrag CHF 50'000.00 übersteigt.

<sup>3</sup>Fassadenrenovierungen und Isolationsverbesserungen inkl. Fensterersatz sind bei Bauten nach Abs. 2 gebührenfrei. Solar- und Photovoltaikanlagen sind bei allen Bauten aufgrund des detaillierten Schätzungsprotokolls der Gebäudeversicherung gebührenfrei.

## **Art. 7 Anschlussgebühr ohne Wasseranschluss**

<sup>1</sup>Für Neu- und Ersatzbauten beträgt die Anschlussgebühr 0,5% der Gebäudeversicherungssumme.

<sup>2</sup>Für Erweiterungen, Um-, An- und Aufbauten beträgt die Anschlussgebühr 0,5% der wertvermehrenden Investition gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung, sofern dieser Betrag CHF 50'000.00 übersteigt.

<sup>3</sup>Werden zu einem späteren Zeitpunkt Gebäude, für die bisher nur die reduzierte Gebühr bezahlt worden ist, an die Wasserversorgung angeschlossen, so ist bezogen auf die aktuelle Gebäudeversicherungssumme eine Nachzahlung von 1% zu leisten.

<sup>4</sup>Fassadenrenovierungen und Isolationsverbesserungen inkl. Fensterersatz sind bei Bauten nach Abs. 2 gebührenfrei. Solar- und Photovoltaikanlagen sind bei allen Bauten aufgrund des detaillierten Schätzungsprotokolls der Gebäudeversicherung gebührenfrei.

## **Art. 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Gebührenordnungen und Beschlüsse.

## **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeschreiber

Reto Spörri

Jost Heim